

## *Die Instruktion „Varietates legitimae“ über die römische Liturgie und Inkulturation*

Bisher waren drei „Instruktionen zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie“ des Vaticanum II. erschienen. Die erste, „Inter Oecumenici“, wurde noch während des Konzils erlassen (26.9.1964), die zweite „Tres abhinc annos“ knapp drei Jahre danach (4.5.1967). Beide zeigten auf, welche Änderungen schon vor dem Erscheinen der entsprechenden liturgischen Bücher in der Feier der Liturgie durchgeführt werden konnten. Die dritte Instruktion, „Liturgicae instaurationes“ (5.9.1970), hat kurz nach der Veröffentlichung des erneuerten Missale Romanum (26.3.1970) die Verbindlichkeit der darin enthaltenen Ordnung urgiert. Nach einer Pause von mehr als 20 Jahren liegt nun die vierte Instruktion „Varietates legitimae“ (25.1.1994) zur ordnungsgemäßen Ausführung der vor drei Jahrzehnten vom Zweiten Vatikanischen Konzil verabschiedeten Liturgiekonstitution vor, die sich mit der Frage der Inkulturation der römisch-katholischen Liturgie befaßt.<sup>1</sup>

### *1. Charakter und Inhalt*

Bevor wir den Hauptinhalt dieses Dokumentes darstellen, ein kurzer Hinweis auf seine Eigenart und Verbindlichkeit (s. Einleitung Nr. 1–8; hier bes. Nr. 3–5). Es ist eine von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung im Auftrag des Papstes erarbeitete, von diesem gebilligte und zur Veröffentlichung bestimmte Instruktion (vgl. Nr. 3 und 70). Nach dem CIC can. 34 sind Instruktionen Dokumente, „welche die Vorschriften von Gesetzen [hier die Art. 37–40 der Liturgiekonstitution] erklären und Vorgehensweisen entfalten und bestimmen, die bei deren Ausführung zu beachten sind, [und] werden zum Gebrauch derer [in unserem Fall der Bischöfe und Bischofskonferenzen] gegeben, die dafür sorgen müssen, daß die Gesetze zur Ausführung gelangen, und binden sie bei der Ausführung der Gesetze“. Auch die neue Instruktion setzt daher nicht neues, sondern enthält Ausführungsbestimmungen zu bestehendem Recht. Außerdem weist sie darauf hin, daß sie sich nicht mit den „theologischen Grundsätze(n)“ befaßt, „die sich auf die Fragen von Glaube und Inkulturation beziehen“, da diese „noch der Vertiefung bedürfen“ (Nr. 3). Das entspricht der praktisch-disziplinären Eigenart eines Dokumentes, das lediglich Durchführungsbestimmungen enthält und

<sup>1</sup> CONGREGATIO DE CULTU DIVINO ET DISCIPLINA SACRAMENTORUM, De liturgia romana et inculturatione. Instructio quarta „ad executionem Constitutionis Concilii Vaticani Secundi de sacra Liturgia recte ordinandam“ (ad Const. art. 37–40) (25.1.1994). Lateinischer Text in: Osservatore Romano vom 30.3.1994, 6–9; italienischer Text ebd. Supplemento II–VII; deutscher Text: KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DIE SAKRAMENTENORDNUNG, Römische Liturgie und Inkulturation. IV. Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konzilskonstitution über die Liturgie (Nr. 37–40). Rom 1994. – Nach der Abfassung dieses Beitrags ist in Notitiae Heft 3/1994 der lateinische (80–115) und der französische Text (116–151) der Instruktion erschienen. Das Heft enthält außerdem eine von Erzbischof Geraldo M. Agnello verfaßte Einführung (71–77) und einen anonymen Kommentar (152–166) zur Instruktion.

nicht in die theologische Diskussion eingreifen will, wo weitere „methodische und fortschreitende Anstrengungen der Forschung und Unterscheidung“ notwendig sind (Nr. 5). Statt dessen weist die Instruktion auf die ernst zu nehmende Verschiedenheit der Situation in Ländern mit bis in die Neuzeit reichender nichtchristlicher und mit alter christlich-abendländischer Tradition hin, unter denen es manche gibt, deren Kultur von Gleichgültigkeit gegenüber der Religion geprägt ist (Nr. 6–8).

Das erste Kapitel (Nr. 9–20) hat im Grunde noch einleitenden Charakter. Es bietet einen kurzen Überblick über den Inkulturationsprozeß, der schon die Geschichte des alttestamentlichen Bundesvolkes kennzeichnet, in der Menschwerdung des Sohnes Gottes und im Werk der Erlösung seinen heilsgeschichtlichen Höhepunkt erreicht, sich im vom Geist Christi erfüllten Wirken der Glaubensboten unter Juden und Heiden fortsetzt und zum Entstehen verschiedener ritueller Formen und Liturgiefamilien führt, in denen die Fülle der christlichen Tradition ihren durch die Verschiedenheit der Kulturen bedingten vielfältigen Ausdruck findet. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß das Vaticanum II. selbst und spätere Dokumente die Notwendigkeit der Inkulturation auch für die Kirche unserer Zeit betont haben.

Im zweiten Kapitel (Nr. 21–32) ist zunächst die Rede von den Erfordernissen, die sich aus dem Wesen der Liturgie ergeben, das eng mit dem Wesen der Kirche, dem von Gott zusammengerufenen priesterlichen Gottesvolk, verbunden ist, das sich vor allem am Herrentag zur Feier des Paschamysteriums versammelt. Weil die Kirche katholisch ist, muß sie alle Sprachen sprechen und alle Kulturen durchdringen. Sie nährt sich vom Wort Gottes, das nicht durch andere Texte ersetzt werden kann, feiert das Paschamysterium in der Eucharistie und den anderen Sakramenten in teils unveränderlichen, teils wandelbaren, den Gläubigen angepaßten teilkirchlichen Formen. Die Wahrung der wesentlichen Elemente und der Rechtgläubigkeit bedarf der Regelung und Aufsicht durch die zuständigen Autoritäten. Anschließend wird auf Vorbedingungen für die Inkulturation hingewiesen: Verkündigung des Wortes Gottes in der Landessprache, Berücksichtigung der konkreten kirchlichen Situation und Heranziehung kompetenter einheimischer Laien sowie des einheimischen Ortsklerus, damit eine der Kultur des Landes und seiner Bevölkerungsgruppen entsprechende Inkulturation gelingen kann, deren Angemessenheit die Bischofskonferenz zu beurteilen hat.

Prinzipien und praktische Normen für die Inkulturation des römischen Ritus sind Gegenstand des dritten Kapitels (Nr. 33–51). Das Ziel muß gemäß Liturgiekonstitution Art. 14–19. 21 die volle, tätige Teilnahme aller an den liturgischen Feiern sein, und zwar unter Wahrung der wesentlichen Einheit des römischen Ritus. Es geht also nicht um die Schaffung neuer Ritusfamilien, und Änderungen stehen allein den zuständigen Autoritäten zu. Als Bereiche, in denen solche der Inkulturation dienende Änderungen möglich und u. U. notwendig sind, werden genannt: die Sprache, Musik und Gesang, Gesten, Haltungen und Tanz (hier erstmals in einem römischen Dokument genannt), gottesdienstliche Räume, Geräte, Gewänder, Bildwerke. Abgelehnt wird die Einführung von Andachtsübungen in die Liturgie, und gewarnt wird vor der Gefahr des Synkretismus, die auftreten kann, wenn Kultorte, Feieranlässe, Gegenstände, Vollmachtszeichen, Texte und Riten, die aus einer anderen Religion stammen, für den christlichen Gottesdienst in Anspruch genommen werden.

Das vierte Kapitel (Nr. 52–69) nennt die Bereiche, in denen Anpassungen, wie etwa bei der Sprache, vorzunehmen bzw. unter bestimmten Bedingungen möglich und in den liturgischen Büchern vorgesehen sind: Eucharistiefeier, Sakramente und Sakramenta-

lien, Initiation, Trauung und Begräbnis, Segnungen, Kalender, Stundenliturgie. Dann werden die im Art. 40 der Liturgiekonstitution genannten tiefer gehenden Anpassungen der Liturgie angesprochen und Weisungen für die Vorgehensweise gegeben, die in solchen Fällen einzuhalten ist. Die Kongregation sagt den Bischofskonferenzen, die entsprechende Vorschläge unterbreiten, deren Entgegennahme, Prüfung und ggf. ihre Hilfe zu deren Verwirklichung im „Geist vertrauensvoller Zusammenarbeit und gemeinsamer Verantwortung“ (Nr. 64) zu; allerdings macht sie unmißverständlich klar, daß sie auf jeden Fall das letzte Wort hat.<sup>2</sup>

## 2. Würdigung

Dem Charakter von Durchführungsbestimmungen zu Händen der Bischöfe und Bischofskonferenzen (Nr. 3) entsprechend, kann man von der Instruktion nicht erwarten, daß sie grundsätzlich Neues bietet. Sie enthält jedoch manches, das positiv hervorgehoben zu werden verdient. Dazu gehört das ganze erste Kapitel, denn es ist nicht selbstverständlich, daß ein solches Dokument einen historischen Überblick über den Inkulturationsprozeß im Verlauf der Heilsgeschichte enthält, der als Begründung für die heute notwendigen Bemühungen dient, die Liturgie neu und tiefer in den Kulturen aller Völker der Erde zu verwurzeln. Allerdings fällt auf, daß zwar der reiche und vielfältige Schatz liturgischer Traditionen des Ostens und des Westens gewürdigt wird (Nr. 17), der ja durch die Übernahme von Elementen aus der Kultur vieler Völker entstanden ist, daß die Instruktion aber beim Vorgang dieser Übernahme sehr stark den Aspekt der Reinigung und Heiligung, wenn nicht gar den notwendigen Bruch mit der indigenen Kultur betont (vgl. Nr. 18f. 48).<sup>3</sup>

Beachtung verdient ferner, daß die Instruktion im zweiten Kapitel die enge Verbindung der Liturgie mit dem Wesen der Kirche betont. Denn vor allem in ihrer Katholizität liegt ein entscheidender Grund dafür, daß sie berufen ist, „alle Menschen zu versammeln, alle Sprachen zu sprechen, alle Kulturen zu durchdringen“ (Nr. 22), d. h. Inkulturation als bleibende Aufgabe zu begreifen und immer neu zu erfüllen.

Bemerkenswert ist auch die differenzierte Darstellung der unterschiedlichen Situation, in der sich die verschiedenen Völker und Kulturen befinden – ein Umstand, der für die Vorgangsweise bei der Inkulturation der Liturgie zweifellos sorgfältig beachtet werden muß. Schon die Einleitung unterscheidet drei Arten von Ländern: 1. „Länder mit nichtchristlicher Tradition, in denen in der Neuzeit das Evangelium von Missionaren verkündet wurde, die gleichzeitig den römischen Ritus mitgebracht haben“ (Nr. 6); 2. Länder, „mit alter christlich-abendländischer Tradition, in denen die Kultur seit langem vom Glauben und von der Liturgie geprägt wurde“ (Nr. 7); 3. Länder „mit mehr oder weniger christlicher Tradition“, in denen sich „nach und nach eine Kultur etabliert hat, die von Gleichgültigkeit oder Desinteresse gegenüber der Religion gekennzeichnet

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 68: „Nach der Prüfung der Unterlagen wird die Kongregation per Dekret, möglicherweise mit zusätzlichen Bemerkungen, ihre Zustimmung erteilen können, daß die verlangten Änderungen für das von der Bischofskonferenz abhängige Gebiet zugelassen werden.“

<sup>3</sup> Vgl. jedoch in Nr. 6 der Einleitung das Zitat aus einer Ansprache Johannes Pauls II. an den Päpstlichen Rat für die Kultur (17.1.1987: AAS 79 [1987] 1204), wonach „die Kirche, wenn sie mit den Kulturen in Kontakt tritt, alles aufgreifen muß, was in den traditionellen Überlieferungen der Völker mit dem Evangelium vereinbar ist, um ihnen die Reichtümer Christi zu bringen und um selbst durch die vielgestaltige Weisheit der Nationen der Erde bereichert zu werden“.

ist“ (Nr. 8). Es gibt ferner Länder, in denen die Christen eine Minderheit sind, und andere mit einem kulturellen und sprachlichen Pluralismus (Nr. 29), wo verschiedene Kulturen sich durchdringen und eine neue Kultur bilden oder aber auf Unterscheidung bedacht sind, ja sich gegeneinander stellen, um sich besser zu behaupten (Nr. 49; vgl. Nr. 7). Außerdem wird auf jene Bevölkerungsgruppen hingewiesen, die bereits von einer städtisch-industriellen Kultur geprägt sind (Nr. 30) und auf einer anderen Modernisierungsstufe stehen als andere Gruppen (Nr. 49). Die Bischofskonferenzen werden gemahnt, solchen Unterschieden Rechnung zu tragen und Minderheiten oder ihnen nicht vertraute Kulturen nicht zu ignorieren (Nr. 49f).

Mit vollem Recht dringt die Instruktion aus diesen und anderen Gründen darauf, daß methodische und andauernde Forschungsarbeit geleistet werden muß, wenn die Inkulturation der Liturgie gelingen soll (Nr. 5). Am Anfang müssen historische, anthropologische, exegetische und theologische Studien stehen, zu denen die Liturgiekommissionen Fachleute heranziehen sollen, auch solche aus nichtchristlichen Religionen. Dann sollen aber auch die pastoralen Erfahrungen des Klerus und das Urteil weiser Gläubigen in Anspruch genommen werden (Nr. 30. 65), bevor man – nicht ohne entsprechende Vorbereitung des Klerus und der Gläubigen – konkrete Schritte zur Inkulturation setzt (Nr. 32. 69).

### 3. Kritische Anfragen

Die Instruktion gibt freilich auch Anlaß zu manchen kritischen Anfragen. Einige, die uns wichtig erscheinen, sollen im folgenden genannt werden. Dabei sind wir uns bewußt, daß die Kritik nicht immer die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung trifft, die sich bei der Erarbeitung dieses Dokumentes an Vorgaben und Entscheidungen halten mußte, die von anderen Autoritäten stammen und in anderen Dikasterien der römischen Kurie gefallen sind. Das wird z. T. schon im Anmerkungsapparat zum Text der Instruktion recht deutlich.

In der Nr. 7 der Instruktion wird die Meinung vertreten, daß in den altchristlichen Ländern des Abendlandes – außer im Fall von Einwanderern aus fremden Kulturen – die in den liturgischen Büchern genannten Anpassungsmöglichkeiten ausreichend sein müßten, „um den berechtigten lokalen Unterschieden zu entsprechen“. Damit werden Änderungen der römischen Liturgie, die über eine wortgetreue Übersetzung in die Volkssprache und mehr oder weniger geringfügige Adaptationen der lateinischen liturgischen Bücher hinausgehen, für die Länder Europas (und der westlichen Welt) von vornherein ausgeschlossen. Noch deutlicher wird das in der Nr. 8 der Instruktion in bezug auf „Länder mit mehr oder weniger christlicher Tradition“ gesagt, in denen sich „eine Kultur etabliert hat, die von Gleichgültigkeit oder Desinteresse gegenüber der Religion gekennzeichnet ist“, eine Situation, die auf nicht wenige Länder bzw. Regionen Europas und der westlichen Welt zutrifft. Hier solle man aber „nicht [minime!] von Inkulturation der Liturgie reden, denn es geht in diesem Fall ja weniger darum, vorhandene religiöse Werte zu übernehmen, [ . . . ] als vielmehr darum, Nachdruck auf die liturgische Bildung zu legen“<sup>4</sup>. Dazu ist zu sagen:

<sup>4</sup> Dieser und der in Nr. 33 enthaltene Hinweis auf die gewiß zu berücksichtigende Bedeutung der liturgischen Bildung greift als Argument gegen die ggf. auch in solchen Ländern notwendige Inkulturation der Liturgie zu kurz.

1. Abgesehen von den Texten der Heiligen Schrift und von den Kernriten der Eucharistie, der Taufe/Firmung, der Ordination und der Krankensalbung, entstammen die Texte und Riten der römischen Liturgie bis heute im wesentlichen der altkirchlichen und mittelalterlichen Inkulturationsphase. Seither haben die Völker Europas und der westlichen Welt in einem Jahrhunderte währenden Prozeß im Bereich der Sprache, des sozialen, gesellschaftlichen, politischen Lebens, der Kunst-, Kommunikations- und Feierformen u. a. m. nicht nur durch „lokale Unterschiede“ gekennzeichnete eigenständige Kulturen entwickelt, denen die lateinischen Modellbücher der römischen Liturgie, aber auch die mehr oder weniger adaptierten und in die Volkssprachen übersetzten Liturgiebücher nur sehr bedingt gerecht werden.

2. Beim Inkulturationsprozeß geht es nicht nur um die Übernahme und Evangelisierung „religiöser“ Werte, sondern um die ganze Breite dessen, was an einer Kultur wertvoll ist. Daher kann man u. E. weder bei den in Nr. 7 genannten Ländern noch den in Nr. 8 genannten Kulturen ausschließen, daß es zu Inkulturationsprozessen kommen kann oder sogar muß.

Die ebenso schwierige wie wichtige Frage der konkreten Vorgangsweise bei Anpassungen gemäß Art. 40 der Liturgiekonstitution behandelt die Instruktion in den Nrr. 63–69. Hier geht es um Anpassungen, die über das hinausgehen, was die Allgemeinen Einführungen bzw. Vorbemerkungen der liturgischen Bücher an Anpassungsmöglichkeiten vorsehen. Die Instruktion hält sich strikt an die Normen, die in den drei Jahrzehnten nach dem Vaticanum II. erlassen wurden und an die Rechtspraxis, die sich in diesem Zeitraum leider nicht zugunsten der teilkirchlichen Autoritäten entwickelt hat.<sup>5</sup> Das wird z. B. bei der wichtigen Frage der sogenannten Vorversuche bzw. Experimente deutlich (Nr. 66–68). Nicht einmal Diözesanbischöfe können in dieser Sache tätig werden, sondern müssen sich (einzeln oder zusammen mit anderen; Nr. 64) an die Bischofskonferenz wenden, und auch diese ist verpflichtet, „bevor sie irgendeine Initiative zu Experimenten ergreift“, der Kongregation für den Gottesdienst mit entsprechender Begründung einen genauen schriftlichen Entwurf zu Inhalt und Durchführung des geplanten Vorversuchs vorzulegen, der, nach „im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz“ vorgenommener Prüfung durch die Kongregation, „gegebenenfalls“ mit deren Zustimmung „für eine begrenzte Zeit“ durchgeführt werden kann (Nr. 66). Die Bischofskonferenz hat dann den Vorversuch nicht nur zu überwachen und dafür zu sorgen, daß er keine unerwünschte Publizität gewinnt, sondern auch über seinen Verlauf und die Ergebnisse der Kongregation zu berichten (Nr. 67), die dann per Dekret und „möglicherweise mit zusätzlichen Bemerkungen“ die Erlaubnis zu den gewünschten Änderungen erteilt (Nr. 68). Für ein derart aufwendiges Verfahren mag manches sprechen, wenn es sich um tief- und weitreichende Änderungen zentraler Feiern handelt, welche deren Inhalt und Struktur nennenswert verändern und wichtige, aus anderen religiösen Traditionen als der christlichen stammende Elemente in den Gottesdienst der Kirche einfügen.<sup>6</sup> Es gibt jedoch viele Fälle von Anpassungen, die zwar „nicht mehr [...] innerhalb des von den Allgemeinen Einführungen und Vorbemerkungen der litur-

<sup>5</sup> Vgl. L. BERTSCH, Entstehung und Entwicklung liturgischer Riten und kirchliches Leitungsamt. In: *Der neue Meßritus im Zaire* (s. nächste Anm.) 209–256, hier 218–224.

<sup>6</sup> Als Beispiel kann man die 1989 konfirmierte zairische Messe nennen; vgl. *Der neue Meßritus im Zaire*. Ein Beispiel kontextueller Liturgie. Hg. von L. Bertsch [u. a.]. Freiburg i. Br. 1993 (TDW 18).

gischen Bücher vorgesehenen Rahmens“ liegen (Nr. 63), bei denen es aber nicht um eigentliche Inkulturation geht und das genannte Verfahren wie eine Kanone wirkt, mit der man auf Spatzen schießt. Man kann z. B. fragen, warum nicht die Erlaubnis des Ordinarius genügen soll (wenn sie in einem solchen Fall überhaupt notwendig ist), wenn es darum geht, in die Feier der Vesper das Lucernarium einzufügen oder Formen einer Tagzeitenliturgie zu erproben, die wirklich den Möglichkeiten der Gemeinde einer bestimmten Diözese entsprechen.

Es stellen sich im Zusammenhang mit der Instruktion noch manche andere Fragen. Einige seien noch genannt, auch wenn sie hier nicht eingehend behandelt werden können. Die Instruktion betont, gestützt auf die Liturgiekonstitution (Art. 38), daß die wesentliche Einheit des römischen Ritus zu bewahren sei. Kann man aber, wenn man einerseits die tiefgehende kulturelle Verschiedenheit der Länder berücksichtigt, in die die (stadt-)römische bzw. an der römischen Kurie ausgebildete Liturgie seit dem Mittelalter bis in unser Jahrhundert „exportiert“ worden ist, und wenn man andererseits einen Inkulturationsprozeß bejaht, der über bloße Anpassungen hinausgeht, ausschließen – wie es in Nr. 36 insinuiert wird –, daß Feierformen entstehen, die dem gleichkommen, was man gewöhnlich Ritus- oder Liturgiefamilien nennt? Ferner: Ist die strikte Unterscheidung zwischen den vom Bischof zu ordnenden Andachtsübungen (*pia exercitia*) sowie den gottesdienstlichen Feiern (*sacra exercitia*) der Teilkirchen einerseits und den in den römischen Liturgiebüchern enthaltenen Feiern (*liturgia*) andererseits, die schon in der Liturgiekonstitution (Art. 13) und jetzt auch in der Instruktion (Nr. 45), allerdings nur mit Bezug auf die *pia exercitia*, zu finden ist, liturgietheologisch sinnvoll?<sup>7</sup> Viele Elemente der „offiziellen“ Liturgie der römisch-katholischen Großkirche, auch in ihrer heute geltenden Gestalt, sind aus der Andacht, den Frömmigkeitsübungen und Feiern einzelner Christen und kirchlicher Gemeinden oder Gemeinschaften entstanden und in die großkirchliche Liturgie integriert worden. Es ist nicht gut, wenn solche (im historischen Überblick des 1. Kap. der Instruktion positiv gewürdigten) Inkulturationsprozesse durch die Abwertung der Quellen, aus denen sie gespeist werden, und durch ein derart engmaschiges Netz von Verfahrensvorschriften, wie es die Instruktion vorsieht, behindert werden. Denn Inkulturation ist ein Vorgang, der naturgemäß von den Orts- und Teilkirchen her beginnt, von ihren Erfahrungen und ihrer geistlichen Unterscheidung lebt und von den zentralen Behörden der Großkirche im Grunde nur begleitend unterstützt, im Notfall freilich auch korrigiert werden kann, dies aber nur dann, wenn klar ist, daß wesentliche Elemente des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens in Gefahr geraten.

#### 4. Schlußbemerkungen

Ungeachtet der zuletzt vorgebrachten Anfragen ist die Instruktion insgesamt als positiver Beitrag zur notwendigen Weiterentwicklung des liturgischen Lebens der römisch-katholischen Kirche zu begrüßen. Dies umso mehr, wenn man weiß, daß durchaus nicht in allen Teilkirchen das für die Inkulturationsaufgabe notwendige Verständnis und Interesse vorhanden ist. Die von Johannes Paul II. so oft und mit Recht geforderte Evangelisierung alt- und neuchristlicher Länder kann nämlich ohne eine der Stiftung

<sup>7</sup> Vgl. den immer noch bedenkenswerten Artikel von J. A. JUNGSMANN, Was ist Liturgie? In: DERS., Gewordene Liturgie. Studien und Durchblicke. Innsbruck 1941, 1–27.

Jesu, aber auch ohne eine der kulturellen Vielfalt der Völker gerecht werdende Feier der Geheimnisse des Glaubens nicht gelingen.<sup>8</sup>

Ernst nehmen sollte man den Hinweis der Instruktion, daß die theologische Reflexion zu den Fragen von Glaube und Inkulturation, in die sie selbst nicht eingreift, noch vertieft werden muß. Hier scheint uns besonders die Unterscheidung von Analogien (Inkarnation, besser noch das Pfingstereignis) und Wirkprinzip („Ursache“) der Inkulturation, nämlich das göttliche Pneuma, der Hl. Geist, besonders wichtig.<sup>9</sup>

Die offenbar in Rom erarbeitete deutsche Übersetzung der Instruktion weist leider Mängel auf, die behoben werden sollten.<sup>10</sup>

<sup>8</sup> Vgl. u. a. das apostol. Schreiben „Catechesi tradendae“ (16.10.1979) Nr. 52f. In: AAS 71 (1979) 1320f.

<sup>9</sup> Einen Versuch in dieser Richtung s. bei H. B. MEYER, Liturgietheologische Überlegungen zur Inkulturation – ein Versuch. In: *Ecclesia Lacensis* (Festschrift Maria Laach). Hg. von E. v. Severus. Münster 1993, 516–528.

<sup>10</sup> Einige Beispiele: Nr. 3: *rationes sequendae* = „zu befolgende Ordnung“ statt „Reihenfolge“; „einzig und allein“ steht nicht im lat. Text. – Nr. 10: „dem Gesetz unterstellt“ statt „Person des Gesetzes“. – Nr. 14: *Spiritu Sancto impellente* = „unter dem Antrieb“ statt „dem plötzlichen Auftreten“ des Hl. Geistes. – Nr. 26: „sondern auch hinsichtlich der Überlieferungen, die überall aus der seit der apostolischen Zeit ununterbrochenen Tradition übernommen worden sind“ statt „sondern auch hinsichtlich der allgemein üblichen Anwendungsformen der ununterbrochenen apostolischen Tradition“. – Nr. 44: „auf das Urbild“ statt „auf die abgebildete Person“.

---

„Vielfache Beziehungen bestehen zwischen der Botschaft des Heils und der menschlichen Kultur. Denn Gott hat in der Offenbarung an sein Volk bis zu seiner vollen Selbstkundgabe im fleischgewordenen Sohn entsprechend der den verschiedenen Zeiten eigenen Kultur gesprochen.

In gleicher Weise nimmt die Kirche, die im Lauf der Zeit in je verschiedener Umwelt lebt, die Errungenschaften der einzelnen Kulturen in Gebrauch, um die Botschaft Christi in ihrer Verkündigung bei allen Völkern zu verbreiten und zu erklären, um sie zu erforschen und tiefer zu verstehen, um sie in der liturgischen Feier und im Leben der vielgestaltigen Gemeinschaft der Gläubigen besser Gestalt werden zu lassen.

Zugleich ist die Kirche wohl zu allen Völkern, welcher Zeit und welchen Landes auch immer, gesandt, jedoch an keine Rasse oder Nation, an keine besondere Art der Sitte, an keinen alten oder neuen Brauch ausschließlich und unlösbar gebunden. Sie läßt zwar den Zusammenhang mit ihrer eigenen geschichtlichen Herkunft nicht abreißen, ist sich aber zugleich der Universalität ihrer Sendung bewußt und vermag so mit den verschiedenen Kulturformen eine Einheit einzugehen, zur Bereicherung sowohl der Kirche wie der verschiedenen Kulturen.“